Satzung des Freiwilligen Feuerwehr Vereins Oberroning

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: <u>Freiwillige Feuerwehr Oberroning e.V.</u> und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in <u>Oberroning</u>.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte "Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel "des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine "Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins "fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Oberroning, insbesondere durch' die Werbung' und das Stellen von Einsatzkräften.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsauschuss.

Der Eintritt 'wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

Etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht angegeben werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht "nicht.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Vereinsausschuss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

durch den Tod eines Mitglieds;

durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres;

mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses:

- a) wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt,
- b) wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift bekanntzumachen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absenden Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste; der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Beiträgen in Verzug gerät.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a). dem 1. Vorsitzenden
- b). dem 2. Vorsitzenden

Diese vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (und 2. Vorsitzender)
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer

Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählter. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen Ausschusses im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes enthebende.

Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus dem Amt, so wählt die Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit eine Ersatzperson.

Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung nieder gelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung
- a) dem 1. Vorsitzenden

dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kornmandanten, soweit sie dem Verein angehören. Der Kommandant und sein Stellvertreter werden in einer Dienstversammlung von den aktiv Feuerwehrdienstleistenden gewählt.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung einer Tagesordnung,

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,

Kassenführung

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungs-aufforderungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,

Einberufung der Mitgliederversammlung,

Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Verwaltung des Vereinsvermögens,

Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,

Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.

Der Vereinsausschuss wird vom 1 Vorsitzenden oder vorn 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung bei der Einberufung ist nicht erforderlich.

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vereinsausschusses,

Wahl und Berufung des Vorstands, des Kassenführers, des Schriftführers und. der Kassenprüfer.

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vereinsausschusses,

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von

einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannten Anschriften der Mitglieder einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13 Beschlussfassung und Beurkundung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied auch Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Soweit es die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Ober den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das des vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung' enthalten.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die. es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde errichtet am 22.03.1985

Unterschriften:

März 1985